

Die Uhrmacherkunst



Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Sitz Halle (Saale)

48. Jahrgang

Halle, am 8. März 1923

Nummer 10

Bekanntmachungen der Verbandsleitung

Erneuerung der Luxussteuernummern. Unter Bezugnahme auf unsere früheren Bekanntmachungen weisen wir wiederholt dringend darauf hin, daß die Anträge zur Erneuerung der Luxussteuer-Bescheinigung unverzüglich gestellt werden müssen, sofern das noch nicht geschehen ist. Die Frist für die Erneuerung der Weiterveräußerungsbescheinigung läuft mit dem 31. März unwiderruflich ab. Wer bis dahin keine neue Weiterveräußerungsbescheinigung erlangt hat, erleidet den schwersten geschäftlichen Schaden.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß die Lieferanten sich unzweifelhaft bei der ersten Lieferung zu überzeugen haben, ob ihr Abnehmer im Besitz einer Luxussteuernummer ist. Die Veröffentlichung der Luxussteuernummer entbindet nicht von dieser Pflicht. Wir warnen deshalb ausdrücklich, sich auf derartige Veröffentlichungen zu verlassen. In der Veröffentlichung der Luxussteuernummer liegt außerdem die Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung durch Unbefugte.

Verlängerung der Weiterveräußerungsbescheinigungen. Im „Reichssteuerblatt“ 1922, S. 352, wird auf ein Urteil des Reichsfinanzhofes, V. Senat, vom 26. September 1922, VA 258/21, hingewiesen, nach dem die Weiterveräußerungsbescheinigung eine Anerkennung im Sinne von § 78 RAG. ist und nur unter den dort bezeichneten Voraussetzungen zurückgenommen werden kann. Diese Voraussetzungen des § 78 RAG. sind:

1. Wenn die Verfügung von sachlich unzuständiger Stelle erlassen worden ist,
2. wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erlassung der Verfügung maßgebend waren, oder das Vorhandensein dieser tatsächlichen Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben des Beteiligten irrig angenommen ist,
3. wenn der Beteiligte die Bedingungen oder Verpflichtungen, die ihm bei Gewährung der Vergünstigung auferlegt worden sind, nicht erfüllt oder eine nachträglich geforderte Sicherheit nicht leistet.

In praktischer Auswirkung dieser Bestimmungen empfehlen wir allen unseren Innungen, nur solche Mitglieder aufzunehmen, die tatsächlich das Gewerbe im Hauptberuf betreiben. Unter allen Umständen ist aber bei Aufnahme von Mitgliedern, die das Uhrmachergewerbe nur im Nebenberuf betreiben, dem für die Ausstellung der Weiterveräußerungsbescheinigungen zuständigen Finanzamte sofort Mitteilung zu machen, damit die erste Ausstellung einer solchen Weiterveräußerungsbescheinigung von Hause aus verweigert wird.

Merkblatt für die Umsatzsteuer. Die Sonderdrucke des Merkblattes für die Umsatzsteuer sind fertiggestellt. Den Innungen haben wir ein Exemplar zugehen lassen, damit es dem zuständigen Umsatzsteuer(Finanz-)amt von der Innung eingereicht wird. Bei Streitigkeiten können sich deshalb unsere Mitglieder bei ihrem Umsatzsteueramt auf das vom Reichsfinanzministerium anerkannte Merkblatt für die Umsatzsteuer des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher berufen. Wo ein Umsatzsteueramt nicht im Besitz eines Merkblattes sein sollte, wende man sich an den Vorsitzenden der Ortsvereinigung, damit dieser das weitere veranlaßt.

Einzeln geben wir das Merkblatt gegen Einsendung von 85 Mk. ab. Bei der Bestellung ist der Betrag in Briefmarken einzusenden oder auf das Postscheckkonto des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, Amt Leipzig Nr. 13953, einzuzahlen.

Revision der Geschäfte durch die Umsatzsteuerämter. Es wird uns mitgeteilt, daß in der letzten Zeit mehrfach durch Beamte des Umsatzsteueramtes Revisionen der Geschäfte vorgenommen worden sind. Ein besonderer Fall gibt uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es notwendig und vorteilhaft ist, bei den Revisionen einen Zeugen hinzuzuziehen. Bei der Kleinheit und dem hohen Wert der Waren ist es notwendig, mit der größten Gewissenhaftigkeit vorzugehen, damit keine Gegenstände, mit oder ohne Absicht, bei der Revision verlorengehen können.

 **Richter & Glück** 
Berlin C19-Dresden A